

Name der Gesellschaft:  
Dresdener Ferer=Versicherungs=Gesellschaft.

会社名 :  
ドレスデン火災保険会社

認可年月日 :  
1857.07.04.

業種 :  
保険

掲載文献等 :  
Außerordentliche Beilage zum Amtsblatte Nr.14. der Regierung  
zu Magdeburg pro 1861, Nr.14 (14.4.1861), SS.125-138.;  
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1861, SS.1-14.;  
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1861, SS.1-14.

ファイル名 :  
18570704DFVG\_A.pdf

# B e i l a g e

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln.

## Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums der Stadt Berlin.

Nachdem die „Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden“ die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen erhalten hat, wird nachstehend das Statut der Gesellschaft, sowie die derselben ertheilte Concession mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß die Gesellschaft ihre Hauptniederlassung für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet hat, und daß der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft Dr. G. A. Schellenberg hier selbst Charlottenstraße No. 48 in dieser Eigenschaft, die ihn zur Bestellung und Absetzung von Agenten für die Gesellschaft autorisirt, in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 und § 7 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 bestätigt worden ist.

Berlin, den 20. Februar 1861.

Der Polizei-Präsident.  
Freiherr v. Jeditz.

## S t a t u t e n der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den nachstehenden Statuten der auf Actien zusammengesetzten

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werden soll. Gleichzeitig ist dieser Gesellschaft zu den nach § 7 des Gesetzes vom 14. November 1835 zulässigen Versicherungen unter den in der General-Verordnung vom 13. Dezember 1836 ausgesprochenen Bedingungen und Beschränkungen, sowie unter Vorbehalt derjenigen Bestimmungen, welche Seitens des Ministeriums des Innern in Betreff des Mobiliar-Feuer-Versicherungswesens und der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften im Allgemeinen noch werden getroffen werden, Concession ertheilt worden. Ueber die erfolgte Bestätigung der Statuten ist gegenwärtiges

Bestätigungs-Decret  
unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.  
Dresden, den 4. Juli 1857.

(L. S.)

Ministerium des Innern.  
Freiherr v. Beust.

Demuth.

## S t a t u t e n der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

### I. Capitel. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft.

#### § 1. Firma und Sitz.

Mit Allerhöchster Genehmigung und mit den von der Königlich Sächsischen Staatsregierung verliehenen Rechten einer juristischen Person besteht eine auf Actien begründete Gesellschaft, welche ihren Sitz in Dresden hat und die Firma Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft führt.

### § 2. Zweck.

Der Zweck dieser Gesellschaft ist: Im In- und Auslande für feste Prämien gegen allen Schaden zu versichern, welcher durch Brand, Blitzschlag, sowie durch das bei Feuergefähr geschehene Löschen, Niederreißen oder erwiesene nothwendige Ausräumen verursacht wird und in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Bei Transportgegenständen kann diese Versicherung auf alle Gefahren ausgedehnt werden, denen solche unterwegs ausgesetzt sind.

Die Gesellschaft ist weder verpflichtet, jede Versicherung anzunehmen, noch gehalten, im Falle der Ablehnung einer Versicherung, einen Grund dafür anzugeben.

### § 3. Gerichtsstand.

Die Gesellschaft hat ihren Gerichtsstand vor der Gerichtsbehörde über Dresden.

## II Capitel. Vom Grundcapitale, von den Actien und den Actionairen.

### § 4. Grundcapital.

Das Grundcapital der Gesellschaft besteht in

**Drei Millionen Thaler** im 14-Thalerfusse, vertheilt auf Drei Tausend Actien, jede Actie zu Ein Tausend Thaler.

Für den Fall, daß die Geschäfte eine Erhöhung dieses Capitals nothwendig machen, kann dasselbe auf Beschluß der General-Versammlung und unter Genehmigung der Staatsregierung erhöht werden.

### § 5. Fortsetzung.

Die Gesellschaft ist nach Aufbringung Einer Million Thaler, als des dritten Theiles des § 4 festgestellten Grundcapitals, durch Ausgabe von Ein Tausend Actien in das Leben getreten. Die letzten zwei Drittheile des Grundcapitals sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes unter den von ihm festzustellenden Bedingungen durch Emission anderweiter 2000 Actien à 1000 Thaler aufzubringen.

### § 6. Fortsetzung.

Bei jeder Actienemission sind die in diesen Statuten genannten Gründer der Gesellschaft, beziehentlich deren Erben, berechtigt, so viel Actien zum Nominalwerthe derselben zu übernehmen, als die sonstigen Bestimmungen dieser Statuten (§ 11) gestatten.

### § 7. Einzahlung der Actien.

Auf jede Actie sind 20 Procent des Nominalbetrags, also Zweihundert Thaler baar einzuzahlen. Für den Rest von 80 Procent des Nominalbetrags, also Acht-hundert Thaler hat jeder Actionair drei Schuldscheine nach dem Formular der Beilage unter Lit. A. 1, 2 und 3 auszustellen, welche nach den Bestimmungen des Verwaltungsrathes zu erneuern sind. Der Aussteller ist verpflichtet, den in Lit. A. 1 namhaft gemachten Restbetrag in acht Tagen, den in Lit. A. 2 in vier Wochen, den in Lit. A. 3 in drei Monaten nach Sicht einer desfalls vom Verwaltungsrathe erlassenen Aufforderung baar einzuzahlen. Zu einer und derselben Zeit kann jedoch die Nachzahlung nur für eine Gattung Schuldscheine eingefordert werden.

### § 8. Form der Actien.

Die Actien werden nach dem Formular der Beilage Lit. B. mit laufender Nummer auf den Namen des Besizers lautend und mit der Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und derjenigen des vollziehenden Directors ausgefertigt. Auf denselben sind die §§ 7, 9, 10, 12 — 19 und 59 der Statuten mit abgedruckt.

### § 9. Actienbuch.

Jede Actie erhält in einem von dem Verwaltungsrathe zu führenden Actienbuche ein Folium, auf welchem der Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Inhabers, sowie alle Eigentumsveränderungen eingetragen werden. Nur die aus diesem Actienbuche ersichtlichen Inhaber der Actien gelten als Mitglieder der Gesellschaft. Für jede Uebertragung einer Actie ist Ein Thaler Umschreibgebühr zu entrichten. Die geschehene Eintragung des Besitzwechsels einer Actie muß auf letzterer selbst bemerkt werden.

### § 10. Untheilbarkeit der Actien.

Eine Actie ist untheilbar. Sie kann nur auf eine Person, nicht auf eine Firma ausgestellt werden. Mehrere Repräsentanten oder Rechtsnachfolger eines Actionairs können ihre Rechte daher zusammen auch nur durch eine Person wahrnehmen lassen.

§ 11. Höchste Zahl der Actien in einer Hand.

Ein einzelner Actionair darf nicht mehr als Fünfzig Stück Actien besitzen. Der Verwaltungsrath hat jedoch das Recht, davon in besonderen Fällen eine Ausnahme zu gestatten.

§ 12. Wirkungen des Actienbesizes.

Jeder Actionair ist an dem Gewinne oder Verluste der Gesellschaft nach Verhältniß seiner Actienzahl theilhaftig. Ueber den Nominalbetrag der Actien hinaus kann er unter keinerlei Umständen für die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Das eingezahlte Capital kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

§ 13. Eintheilung und Besitzwechsel der Actien.

Ueber die Gewährung der Actien an die Zeichner der ersten Emission von Einer Million Thalern bestimmt der Gründungs-Comité der Gesellschaft; über die Gewährung der Actien bei späteren Emissionen hat der Verwaltungsrath der Gesellschaft zu entscheiden.

Die Genehmigung des Verwaltungsrathes ist auch zu Uebergängen der Actien an neue Eigenthümer erforderlich. Findet die Genehmigung des Ueberganges einer Actie statt, so hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Actie neue Schuldscheine auszustellen, und erst am Tage des Einganges derselben bei dem Verwaltungsrathe tritt der Uebergang der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft. Der frühere Actionair erhält dagegen seine Schuldscheine zurück, und es hören, vom Tage des Ueberganges der Actie an seinen Nachfolger an, alle seine Rechte und Pflichten als Actionair der Gesellschaft auf.

§ 14. Vererbung der Actien.

Stirbt ein Actionair, so haben dessen Erben innerhalb der nächsten sechs Monate das Recht, dem Verwaltungsrathe einen neuen Actionair vorzuschlagen. Verweigert der Verwaltungsrath der Gesellschaft den Uebergang der Actie auf den Vorgeschlagenen, so haben die Erben das Recht, binnen anderthalb Monaten, vom Tage der ihnen bekannt gemachten Ablehnung des ersten Vorschlags an, einen anderen Actionair vorzuschlagen. Verweigert der Verwaltungsrath den Uebergang auch auf diesen neuen Vorgeschlagenen, oder erfolgt ein solcher Vorschlag nicht innerhalb der mehrgenannten Frist, so ist der Verwaltungsrath befugt, die Actie für Rechnung der Erben durch einen vereideten Makler verkaufen zu lassen.

§ 15. Gezwungener Verkauf der Actien bei Vermögensverfall des Actionairs.

Wenn ein Actionair, so lange die ihm zuständige Actie noch nicht voll eingezahlt ist, in Vermögensverfall oder in Concurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt, wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobilien oder Immobilien zwangsweise versteigert wird, oder wenn ihm sonst die unbehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird: oder wenn die Vermuthung entsteht, daß er auszutreten beabsichtigt: so kann der Verwaltungsrath den Actionair beziehentlich seine Rechtsnachfolger auffordern, entweder die nach § 7 ausgestellten Schuldscheine durch Einzahlung des Betrags, worauf sie lauten, mit baarem Gelde zu ersetzen (in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Actionairs bis zum statutenmäßigen Eintritte der Fälligkeit zinsbar angelegt wird) oder einen neuen Actionair vorzuschlagen. Geschieht weder das Eine noch das Andere binnen vierzehn Tagen nach der ersten desfalligen Aufforderung des Verwaltungsrathes oder wird der Uebergang der Actie an den Vorgeschlagenen von dem Verwaltungsrathe nicht genehmigt, so ist dieser befugt, die betreffende Actie für Rechnung des Actionair oder seines Rechtsnachfolgers, wie oben § 14 angegeben, verkaufen zu lassen.

§ 16. Desgleichen bei unterlassener Nachzahlung.

Kommt ein Actionair, auf die Aufforderung des Verwaltungsrathes, seinen laut Schuldscheinen Lit. A. 1, 2, 3 übernommenen Zahlungsverpflichtungen nicht spätestens vier Wochen nach Ablauf der darin festgesetzten Fristen nach, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihn aller Rechte als Actionair verlustig zu erklären. Seine Actien werden alsdann in gleicher Weise, wie § 14 angeht, verkauft, und es fällt sowohl die baare Einzahlung, als auch der durch den Verkauf erzielte Mehrertrag jedesmal ohne Ausnahme der Gesellschaft anheim.

§ 17. Desgleichen bei unterlassener oder verweigerter Ausstellung neuer Schuldscheine.

Das in den §§ 15 und 16 vorgeschriebene Verfahren gezwungenen Verkaufs der Actien leidet auch auf diejenigen Actionaire Anwendung, welche die im § 7 vorgeschriebene Einsendung erneuerter Schuldscheine an den Verwaltungsrath binnen der von ihm festgesetzten Frist unterlassen oder verweigern.

### § 18. Annullirung der Actien.

Wenn in den, in den §§ 14, 15, 16 und 17 bezeichneten Fällen des Verkaufs von Actien die letzteren nicht binnen vier Wochen nach der deshalb erlassenen Aufforderung des Verwaltungsrathes an denselben abgeliefert worden, so ist er berechtigt, die betreffenden Actien zu annulliren und die Annullirung durch dreimalige, von 14 Tagen zu 14 Tagen zu wiederholende Insertion öffentlich bekannt zu machen, alsdann aber an deren Stelle neue Actien mit neuen Nummern und auf den Namen des neuen Eigenthümers lautend auszufüllen.

### § 19. Mortification der Actien.

Geht eine Actie verloren, oder wird eine solche vernichtet, so ist dieselbe auf Antrag des Berechtigten in der nämlichen Weise zu annulliren oder zu mortificiren, wie § 18 bestimmt. Es wird hierauf eine neue Actie unter neuer Nummer ausgestellt und letztere dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer der mortificirten Actie gegen Erlegung der Mortificationskosten behändigt.

## III. Capitel. Von der Verwaltung.

### § 20. Gliederung der Verwaltung.

Das oberste Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Actionaire (vergl. IV. Capitel § 40 flg.). Die Leitung der Verwaltung wird einem Verwaltungsrathe übertragen. Für die Ausführung der Geschäfte wird ein vollziehender Director angestellt.

### § 21. Ernennung und Zusammensetzung des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath wird von der Generalversammlung der Actionaire ernannt. Er besteht aus zehn Actionairen (s. § 22) als stimmberechtigten Mitgliedern und dem jedesmaligen vollziehenden Director als beratendem Mitgliede. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die aber sämmtlich nach Ablauf dieser Fristen von Neuem wählbar sind.

### § 22. Transitorische Bestimmungen hinsichtlich des ersten Verwaltungsrathes, Wahlmodus für spätere Zeit.

Für die ersten fünf Jahre, vom Tage der Bestätigung der Gesellschaftsstatuten an gerechnet, bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1862, besteht der Verwaltungsrath aus den nachbenannten Mitgründern der Gesellschaft:

1. Herrn Kaufmann Carl Wilhelm Dindorf,
2. = Regierungsrath Dr. Ernst Engel,
3. = Stadtrath Louis Hesse,
4. = Rammerrath Consul Carl Kaskel,
5. = Staatsanwalt Appellationsrath Meßler,
6. = Rittergutsbesitzer Kammerherr Oswald von Schönberg auf Oberreinsberg,
7. = Rittergutsbesitzer Fedor Franz Albert von Schönberg auf Bornik,
8. = Kaufmann Otto Seebe,
9. = Kaufmann Christoph Ferdinand Sieland,
10. = Wirthschaftsdirector Stecher auf Bräunsdorf.

Nach Ablauf der ebenbenannten Zeit und dann jedesmal am 1. Mai jeden Jahres scheiden von den oben genannten zehn Mitgliedern alljährlich zwei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt sämmtliche zehn Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der spätere Austritt zu derselben Zeit nach der Reihenfolge des Eintritts. Die Ausgeschiedenen können jedoch sofort wieder gewählt werden. Außerordentlicher Weise vorkommende Erledigungen werden in allen Fällen durch die Wahl des Verwaltungsrathes ersetzt. Die in solcher Weise Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer an die Stelle Derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden. Freiwilliger Rücktritt ist jedem der zehn Verwaltungsrathsmitglieder drei Monate nach vorgängiger Kündigung gestattet.

### § 23. Nothwendige Eigenschaften der Verwaltungsrathsmitglieder.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes können nur dispositionsfähige, im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche oder zur Ausübung derselben befähigte Actionaire gewählt werden. Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert oder auf welches die in §§ 15 und 16 namhaft gemachten Fälle Anwendung erleiden, ist dadurch seiner Function als Mitglied des Verwaltungsrathes ohne Weiteres enthoben. Der Verwaltungsrath kann außerdem, dafern eines seiner Mitglieder sich einer Handlungsweise schuldig machen sollte, welche, ohne

den Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nach sich zu ziehen, doch mit dem Interesse oder der Ehre der Gesellschaft nicht vereinbar erscheint, dasselbe seiner Function entzogen. Zu einem solchen Beschlusse ist jedoch erforderlich, daß in einer eigens deshalb anberaumten Sitzung mindestens 8 Mitglieder erschienen sind und davon wenigstens 6 derselben für die Enthebung gestimmt haben. Versolbete Beamten der Gesellschaft können nicht stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf über die in § 7 bestimmte Zahlungsverbindlichkeit für seine Actien hinaus Schuldner der Gesellschaft sein. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf in gleicher Function oder auf sonstige Weise bei einer anderen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wirksam sein.

§ 24. Caution des Verwaltungsrathes.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens fünf Actien eigenthümlich besitzen. Dieselben müssen bei der Gesellschaftscaße deponirt werden.

§ 25. Sitz des Verwaltungsrathes.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen ihren Wohnsitz im Königreich Sachsen, fünf derselben einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters müssen ihn in Dresden haben, welcher Platz das Domicil des Verwaltungsrathes ist.

§ 26. Vertretung abwesender Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Nicht in Dresden wohnhafte Mitglieder des Verwaltungsrathes können die Ausübung ihres Stimmrechts in den Verwaltungsrathssitzungen anderen in Dresden wohnhaften Actionairen oder Mitgliedern des Verwaltungsrathes als ihren Stellvertretern übertragen. Aber weder ein Actionair noch ein Verwaltungsrathsmitglied darf gleichzeitig mehr als eine Stellvertretung übernehmen; der vollziehende Director darf gar keine übernehmen. Der Vollmachtgeber hat die Handlungen, welche sein Stellvertreter als solcher vornimmt, in jeder Beziehung zu vertreten. Dem Verwaltungsrathe steht das Recht zu, Stellvertreter, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sind, zurückzuweisen.

§ 27. Zeit der Versammlungen.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft es die Geschäfte erheischen, wenigstens aber einmal monatlich und in der Regel in Dresden. Zu den Versammlungen wird, soweit dieselben nicht ein- für allemal durch das Geschäftsregulativ vorgeschrieben sind, von Seiten des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters mittelst Karten eingeladen. Eine Zusammenberufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder der vollziehende Director darauf antragen.

§ 28. Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes.

Die Versammlungen des Verwaltungsrathes sind nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und außerdem vier anderer Mitglieder des Verwaltungsrathes beschlußfähig. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden, resp. die seines Stellvertreters den Ausschlag. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind schriftliche Nachrichten in der durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise abzufassen und aufzubewahren.

§ 29. Befugnisse und Functionen.

Die Befugnisse und Functionen des Verwaltungsrathes sind folgende:  
Der Verwaltungsrath hat über alle der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen oder durch diese Statuten nicht besonders geordnete Angelegenheiten der Gesellschaft selbstständig Beschluß zu fassen und seine Beschlüsse ebenso wie diejenigen der Generalversammlung durch den vollziehenden Director zur Ausführung zu bringen. Der Verwaltungsrath vertritt daher die Gesellschaft durch den vollziehenden Director nach Außen oder Dritten gegenüber in rechtlicher Hinsicht und ist berechtigt, zu seiner Vertretung Vollmachten zu erteilen. Er ist ferner befugt, innerhalb der weiter unten näher zu bestimmenden Grenzen alle Eigenthums-handlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich also auch Grundstücke und Gerechtsame zu erwerben und zu veräußern oder zu cediren, Activcapitalien und Kaufsummen für Immobilien, sowie überhaupt Geld und Gelbeswerth in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Hypothekeneintragungen und Hypothekenslösungen bewirken zu lassen, im Namen der Gesellschaft Verträge, Vergleiche und Compromisse mit dritten Personen abzuschließen, Reccesse zu vollziehen, Prozesse zu führen und Rechtsstreiten zu entsagen, die Entscheidung von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Ausprüchen zu unterwerfen, Eide zu leisten, für geschworen anzunehmen oder Namens der Gesellschaft zu erlassen, Urkunden für

- recognoscirt oder edirt, Abschriften für Urschriften zu halten und die Ausübung seiner Rechte an-  
 deren Personen zu übertragen.
- b. Er bestimmt über die Verwendung und Anlegung der disponiblen Fonds.
  - c. Er beschließt über das Erforderniß und die Bedingungen etwa zu contrahirender Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft.
  - d. Er ernennt und ersetzt alle Gesellschaftsbeamte. Insbesondere hat er den vollziehenden Director zu ernennen, dessen Anstellungs- und Entlassungsbedingungen, unter Beobachtung der in diesen Statuten bezeichneten allgemeinen Vorschriften, näher zu bestimmen, auf den Vorschlag des Directors die Angestellten und Agenten der Gesellschaft zu ernennen, sowie die Höhe der Cautionen, die Gehalte und Provisionen festzustellen und die betreffenden Dienstinstructionen zu genehmigen.
  - e. Er überwacht den Geschäftsbetrieb und hat zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit die Bücher, Cassenbestände ic. zu revidiren.
  - f. Er stellt die Rechnungsabschlüsse und den Geschäftsbericht auf, welche der Generalversammlung vorzulegen sind und schlägt daher die Höhe der zu vertheilenden Dividende vor.
  - g. Er wirkt überhaupt mit allen Kräften für das Interesse der Gesellschaft und ist besorgt, daß den Bestimmungen der Statuten in allen Fällen genau nachgegangen werde. Zu Verkäufen und Käufen von Immobilien, sowie zur Aufnahme von Anleihen ist, sofern sie den Betrag von Fünfhundert Tausend Thalern übersteigen, die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

§ 30. Specialbevollmächtigung einzelner Mitglieder.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder, sowie den vollziehenden Director zur Verrichtung besonderer vorübergehender oder dauernder Functionen, nach Befinden unter Ausstellung einer Specialvollmacht zu delegiren.

§ 31. Legitimation des Verwaltungsrathes und vollziehenden Directors.

Die Namen des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und seines Stellvertreters, ingleichen des vollziehenden Directors und seines Stellvertreters, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind vom Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

§ 32. Verantwortlichkeit des Verwaltungsrathes.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes sind bei Ausübung ihrer Function für solche Handlungen verantwortlich, welche den Statuten oder den auf Grund derselben vom Verwaltungsrathe getroffenen Anordnungen zuwiderlaufen, sowie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermieden werden können. Außer dem in § 53 gedachten Falle sind die Mitglieder des Verwaltungsrathes in solidum gehalten, die Schulden der Gesellschaft, welche ungedeckt bleiben, aus eigenen Mitteln zu bezahlen, wenn sie unterlassen sollten, die von der Generalversammlung nach § 45 zu Punct 6 und 7 gefaßten Beschlüsse bekannt zu machen.

§ 33. Remuneration des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühwaltung, außer dem Erfolge für die durch seine Functionen etwa veranlaßten baaren Auslagen, eine Tantieme vom Reinertrag des Geschäfts (§ 53). Ueber die Vertheilung dieser Tantieme unter die einzelnen Mitglieder hat der Verwaltungsrath allein Bestimmung zu treffen.

§ 34. Vollziehender Director.

Zur speciellen Führung und Leitung der Geschäfte in Gemäßheit der Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein vollziehender Director angestellt, welcher im Verwaltungsrathe eine beratende, aber keine beschließende Stimme hat. Dermaliger Director ist der Mitgründer der Gesellschaft, Herr Theodor Ischoch in Dresden.

§ 35. Obliegenheiten, Pflichten und Rechte desselben.

Der vollziehende Director muß in Dresden wohnen und wenigstens zehn Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftscasse als Caution deponirt werden müssen.

§ 36. Fortsetzung.

Der vollziehende Director hat folgende Pflichten:

- a. Er hat alle Geschäfte der Gesellschaft in Gemäßheit der vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Anweisungen und Instructionen auszuführen.

- h. Er leitet das Bureau und die Correspondenz und unterzeichnet dieselbe, sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Cassirer und alle Quittungen.
- c. Er acceptirt, unterschreibt und indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufende Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind.
- d. Der vollziehende Director ist der nächste Dienstvorgesetzte der sämtlichen übrigen Beamten der Gesellschaft. Hinsichtlich der erforderlichen Beamten und Agenten hat er geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen.
- e. Derselbe hat dem Verwaltungsrathe für die Organisation des Geschäftsbetriebs, sowie für die Einleitung neuer Geschäfte Vorschläge zu machen, die Monatsübersichten zu entwerfen, den jährlichen Rechnungsabluß, die Bilanz und den Geschäftsbericht vorzubereiten.
- f. Der vollziehende Director darf unter keine Bedingung und weder direct noch indirect bei der Verwaltung einer Concurrenzgesellschaft theilhaftig sein.

§ 37. Stellvertretung des vollziehenden Directors in Behinderungsfällen.

In Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des vollziehenden Directors übernimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder ein anderes speciell beauftragtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein in gleicher Weise beauftragter Beamter der Gesellschaft dessen Dienst.

§ 38. Besoldung und Tantieme.

Der vollziehende Director empfängt eine feste Besoldung, deren Höhe der Verwaltungsrath zu bestimmen hat. Außerdem genießt er einen bestimmten Antheil an dem Reinertrag des Geschäfts.

§ 39. Entlassungsumstände.

Der mit dem vollziehenden Director abzuschließende Vertrag behält dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vor, den ersteren jederzeit auf Grund eines von wenigstens sieben bejahenden Stimmen ausgesprochenen Beschlusses des Verwaltungsrathes wegen Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeiten in seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren und nach Befinden zu entlassen. Dem vollziehenden Director steht jedoch Berufung an die Generalversammlung frei. Wird von dieser der Beschluß des Verwaltungsrathes bestätigt, so hat eine auf solche Weise ausgesprochene Entlassung des vollziehenden Directors zur Folge, daß alle demselben vertrags- oder statutenmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

#### IV. Capitel. Von der Generalversammlung.

§ 40. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen.

Vom Jahre 1859 an findet regelmäßig im ersten Quartale eines jeden Jahres eine ordentliche Generalversammlung statt. Außerordentliche Generalversammlungen können zusammenberufen werden:

- wenn es der Verwaltungsrath für erforderlich hält;
- wenn die Besitzer von zusammen mindestens die Hälfte der emittirten Actien, unter Angabe der Gründe, darauf antragen.

§ 41. Einladung zu denselben.

Die Einladung zu den Generalversammlungen sind mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung (s. § 59) vom Verwaltungsrathe zu erlassen. Wenn die Abänderung der Statuten oder die Auflösung der Gesellschaft dabei in Frage kommt, so muß dies ausdrücklich in der Einladung erwähnt werden.

§ 42. Persönliche Anwesenheit und Vertretung der Actionaire.

Zum Erscheinen in der Generalversammlung ist jeder Besitzer einer Actie berechtigt. Die Actionaire haben sich durch Vorzeigung ihrer Actien zu legitimiren und erhalten nur erst nach geschehener Legitimation das Recht, zu stimmen. Noch nicht begebene Actien gewähren kein Stimmrecht. Stimmberechtigte, nicht persönlich erscheinende Actionaire können sich in der Generalversammlung durch hiebei bevollmächtigte, stimmberechtigte Actionaire vertreten lassen.

§ 43. Stimmberechtigung der Actionaire.

Bei den Abstimmungen berechtigt der Besitz von

1 bis mit 5 Actien zu einer Stimme,
6 " " 10 " " zwei Stimmen,
11 " " 18 " " drei "
19 " " 30 " " vier "
31 " " 50 " " fünf "

Der Besitz von über 50 Actien gewährt von letzterer Anzahl ab nur eine Stimme für je zwanzig Actien mehr. Jedoch kann ein Actionair weder durch Besitz, noch durch Vollmacht mehr als zehn Stimmen erlangen und vertreten.

§ 44. Beschlussfähigkeit der Generalversammlung.

Jede in statutenmäßiger Weise zusammenberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Ausnahmen hiervon finden nur statt, wenn es sich um Beschließungen über die Abänderung der Statuten oder um Auflösung der Gesellschaft handelt. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die innerhalb der Statuten gefassten Beschlüsse sind für alle Actionaire ohne Unterschied bindend, auch wenn die Gegenstände der Berathung und Beschlussfassung (außer den in § 41 bemerkten Fällen) in der Einladung zur Generalversammlung nicht mit namhaft gemacht worden sind.

§ 45. Gegenstände der Berathung und Beschlussfassung.

Die Gegenstände, welche vor die Generalversammlung zu bringen sind und nur durch dieselbe ihre Erledigung finden können, sind:

1. der Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes;
2. der jährliche Rechnungsabschluss und die Bilanz;
3. die Bestimmung des Gesamtbetrags der jährlich zu vertheilenden Dividende;
4. die Wahl der Verwaltungsmitglieder;
5. die Aufnahme von Anleihen und die Abschlüsse von Käufen und Verkäufen über die in § 29 bezeichneten Summen hinaus;
6. Anträge auf die Erhöhung des Actien Capitals;
7. Anträge auf Statutenänderungen;
8. Anträge auf Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Die zu 6. und 7. gefassten Beschlüsse der Generalversammlung sind alsbald von dem Verwaltungsrath in der § 59 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

§ 46. Anträge in der Generalversammlung.

In der Generalversammlung anzubringende Anträge, welche nicht vom Verwaltungsrath ausgehen, müssen dem letzteren spätestens acht Tage vor dem ersten Erlasse der öffentlichen Einladung zur betreffenden Generalversammlung schriftlich mitgetheilt werden. Später eingehende, oder erst in der Generalversammlung gestellte Anträge können zwar in derselben discutirt werden, jedoch ist es dem Verwaltungsrathe anheimgestellt, ob er sie in der nämlichen oder erst in der nächsten Generalversammlung, der Abstimmung unterwerfen will.

§ 47. Fortsetzung.

Anträge auf Abänderung der Statuten können nur in einer Generalversammlung discutirt werden, in welcher mindestens der zehnte Theil aller emittirten Actien repräsentirt ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses in dieser Hinsicht müssen sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen für die Abänderung erklären. Abänderungen der Statuten bedürfen der landesherrlichen Genehmigung. Wenn jedoch eine erste Generalversammlung den zehnten Theil aller emittirten Actien nicht repräsentirt, so wird eine neue einberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Anzahl der repräsentirten Actien Abänderungen discutirt und beschlossen werden können, basern sich mindestens zwei Drittheile der Stimmen für die Abänderung erklären. Hierauf ist in der Einladung zur anderweiten Generalversammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 48. Geschäftsleitung in der Generalversammlung.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Er ernannt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen zwei Scrutatoren. Die Protokolle der Generalversammlung werden notariell aufgenommen, von dem Verwaltungsrathe und den Scrutatoren und allen sonstigen Actionairen, die es verlangen, unterzeichnet.

§ 49. Wahlen.

Die durch die Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie die der Rechnungsrevisoren (§ 50 und 51) erfolgen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit.

§ 50. Revisionscommission.

Die jährliche Generalversammlung ernannt drei Commissare, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilanzen zu prüfen, welche der nächsten Generalversammlung vom Verwaltungsrath

rathe vorzuliegen sind. Die Functionen dieser Commissare beginnen einen Monat vor Ablegung gesagter Rechnungen und endigen mit dem Abschlusse der Generalversammlung selbst. In der Zeit ihrer Functionsdauer haben die ernannten Commissare das Recht und die Verpflichtung, am Domicil der Gesellschaft die Rechnungen, Bücher, Cassenbestände und Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig finden, zu untersuchen. Sie erstatten darüber der Generalversammlung Bericht. Dieser Bericht muß jedoch auch dem Verwaltungsrathe, und zwar spätestens acht Tage vor der Generalversammlung, schriftlich mitgetheilt werden. Die Generalversammlung hat auf Grund dieses Berichtes dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen und über die, auf etwaige Erinnerungen der Prüfungscommissare, von demselben gegebenen Beantwortungen zu entscheiden.

## V. Capitel. Von der Bilanz, dem Reservefond und der Dividende.

### § 51. Bilanz, Rechnungsablegung.

Die Bilanz über das Gesellschaftsvermögen wird jährlich am 1. Januar auf Grund der Rechnungsbücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung gezogen. Die erste Rechnungsablegung findet indeß erst nach Schluß des Jahres 1858 statt, und zwar in der ersten ordentlichen Generalversammlung. Die Rechnungsablegung geschieht durch den Verwaltungsrath. Sie wird einer von der Generalversammlung der Actionaire zu wählenden Revisionscommission (s. § 50) zur Prüfung vorgelegt.

### § 52. Grundbestimmungen bei Ziehung der Bilanz.

Aus den Jahreseinnahmen werden gedeckt:

- a. die Brandentschädigungen,
- b. die bis zum Jahreschlusse zwar gemeldeten, aber noch nicht regulirten Brandschäden, nach Verhältnis der Entschädigungsforderung,
- c. die Verwaltungskosten, etwaige Zinsen für Passiven und sonstige nöthige Ausgaben.

### § 53. Gewinnvertheilung.

Von dem Gewinne, welcher nach Deckung aller obigen Posten noch übrig bleibt, werden zunächst Dividenden bis zu 4 Procent des eingezahlten Capitals gewährt und alsdann 20 Procent für die Tantiemen des Verwaltungsrathes, des vollziehenden Directors und zu sonstigen Ausgaben für die von der Gesellschaft angestrebten Zwecke abgesetzt. Von dem hierauf noch verbleibenden Ueberschusse werden mindestens 20 Procent so lange zur Bildung eines Reservefonds verwendet, bis derselbe die Höhe von 200,000 Thalern erreicht hat. Hat er diese erreicht, so kann die Zuschreibung zum Reservefond auf 10 Procent des Reingewinns eingeschränkt werden, und endlich kann diese Zuschreibung zum Reservefond, wenn und so lange derselbe Eine Million Thaler beträgt, ganz aufhören. Der nach obiger Zuschreibung zum Reservefond oder sonst verbleibende Betrag wird an die Actionaire als Superdividende vertheilt.

### § 54. Reservefond.

Der Reservefond ist dazu bestimmt, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche den Prämienfond übersteigen, dergestalt, daß diese beiden Fonds erst absorbiert sein müssen, bevor das Grundcapital angegriffen werden kann. Ueber den Reservefond ist besondere Rechnung zu führen.

### § 55. Ort und Zeit der Dividendenzahlungen.

Die Zahlung der Dividenden geschieht in Dresden, sie kann aber auch noch an anderen, von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten stattfinden. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Verfalltage an gerechnet, nicht erhoben worden sind, fallen nach Ablauf dieser Zeit der Gesellschaft anheim.

### § 56. Verfahren bei Verlusten.

Sollte sich in einem Jahre ein Verlust ergeben, so erfolgt die Ergänzung zunächst aus dem Reservefond. Reicht dieser zur Deckung derselben nicht hin, so wird der fehlende Betrag aus dem eingezahlten Grundcapitale einnommen. Dieser Betrag muß aber aus dem Reingewinne der folgenden Jahre wieder zurückerstattet werden.

## VI. Capitel. Von der Auflösung und Liquidation.

### § 57. Auflösung.

Wenn sich das Grundcapital der Gesellschaft um ein Drittel vermindern sollte und eine Ergänzung desselben nicht bewirkt werden könnte, so ist durch den Verwaltungsrath sofort eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen

hat. Was die Beschlussfähigkeit einer solchen Generalversammlung anlangt, so gelten darüber die im § 47 über die Abänderung der Statuten festgestellten Bestimmungen. Eine Auflösung der Gesellschaft kann demnächst auch, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, in dem Falle stattfinden, wenn die Befizer von mindestens drei Vierteln der emittirten Actien in einer deshalb anberaumten Generalversammlung sie einstimmig beschließen.

#### § 58. Liquidation.

Die Liquidation des Geschäftes, im Falle der beschlossenen oder sonst nöthig gewordenen Auflösung, geschieht durch den Verwaltungsrath, welcher den Beschluß der Auflösung binnen 14 Tagen öffentlich bekannt zu machen hat. Die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens auf die Actien und die Auszahlung an die Actionaire darf erst nach beendigter Liquidation des Geschäftes und nachdem alle Versicherungen abgelassen oder erloschen, auch alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft erledigt sind, stattfinden. Nach dessen Erfolg hat der Verwaltungsrath öffentlich bekannt zu machen, daß mit Vertheilung des verbleibenden Ueberschusses an die Actionaire verfahren werden solle, die Vertheilung selbst aber nicht eher als drei Monate nach der letzten Insertion der zuletzt gedachten Bekanntmachung zu bewirken. Sollte der Verwaltungsrath den in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften nicht gehörig nachkommen, so sind die Mitglieder desselben in solidum gehalten, die Schulden der Gesellschaft, welche ungedeckt bleiben, aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Die Auszahlung geschieht in Dresden und in sonstigen, vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten. Die unerhobenen gebliebenen Antheile werden auf Kosten und Gefahr der betreffenden Actionaire unter Beifügung eines Exemplars der Schlussrechnung und des über die Verhandlung der Generalversammlung, in welcher die Auflösung beschlossen worden ist, aufgenommenen Protokolls bei der § 3 genannten Gerichtsbehörde deponirt, und ist das Nöthige darüber, daß demgemäß verfahren werden solle, in der Bekanntmachung wegen Auszahlung der Schlussdividende mit aufzunehmen.

### VII. Capitel. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 59. Öffentliche Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen werden, eine jede mindestens zweimal, und so lange, als vom Verwaltungsrathe darüber nichts Anderes bestimmt wird, in der „Leipziger Zeitung“, im „Dresdener Journal“, und außerdem, nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes, in den verbreitetsten Organen oder den Regierungsblättern derjenigen Länder bekannt gemacht, in welchen die meisten Actionaire wohnen. Sie gelten aber durch die Einrückung in die Leipziger Zeitung als gehörig erlassen und sind unter dieser Voraussetzung für alle Beteiligten rechtsverbindlich. Zwischen dem Tage der ersten Einrückung und einem in der Bekanntmachung etwa gestellten Termine müssen mindestens vierzehn Tage liegen.

#### § 60. Verfahren bei Streitigkeiten in der Gesellschaft.

Streitigkeiten, welche über die Rechte und Verbindlichkeiten aus den Geschäftsverhältnissen zwischen einzelnen Actionairs und dem Verwaltungsrathe entstehen, sind, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn ein Actionair die statutenmäßig eingeforderten Nachschüsse zum Fond der Gesellschaft nicht leistet und daherhalb aus seinen Schuldscheinen belangt werden muß, nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu verhandeln, sondern, wenn eine gütliche Auseinandersetzung (§ 61) nicht zu bewirken ist, nur durch Schiedsrichter zu entscheiden.

#### § 61. Fortsetzung.

In allen Streitfällen soll zuvörderst der Weg der gütlichen Ausgleichung versucht werden, und zwar nach folgendem Verfahren: Wenn von einem Actionair ein Anspruch an die Gesellschaft gemacht wird, dessen Erfüllung der Verwaltungsrath verweigert, oder umgekehrt, so ist die Sache in der nächsten Generalversammlung der Actionaire zum Vortrage zu bringen, und von dieser darüber Beschluß zu fassen, ob ersteren Falls dem betheiligten Actionair das Geforderte ganz oder theilweise zugestanden oder letzteren Falls der gemachte Anspruch ganz oder theilweise aufgegeben werden solle. Wird von der Generalversammlung beschlossen, theilweise nachzugeben, so hat der andere Theil, wenn er sich zu solcher Zeit in Dresden aufhält, binnen 3 Tagen, außerdem binnen 14 Tagen, von der ihm geschehener Bekanntmachung dieses Beschlusses an gerechnet, in einem an den Verwaltungsrath gerichteten Schreiben bestimmt zu erklären, ob er das ihm vorgeschlagene Abkommen genehmigt. Erfolgt eine solche Erklärung binnen der gesetzten Frist nicht, so wird der Vorschlag für angenommen und die Differenz

für erledigt erachtet. Fällt hingegen der Beschluß der Generalversammlung, oder die Erklärung des anderen Theiles, gegen das vorgeschlagene Abkommen aus, so ist der Streitfall dem schiedsrichterlichen Aussprüche dreier unparteiischer Männer zu unterwerfen, bei welchem sich die Parteien schlechterdings zu beruhigen haben.

§ 62. Fortsetzung.

Die Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens steht der im § 3 genannten Gerichtsbehörde zu. Jeder der streitenden Theile ist berechtigt, einseitig auf Veranstaltung des schiedsrichterlichen Verfahrens bei der Behörde, welche dasselbe leitet, anzutragen. Sie fordert hierauf die Parteien zur Ernennung von Schiedsrichtern unter Einräumung einer vierzehntägigen Frist auf. Jede Partei ernennt einen, bei der Sache nicht beteiligten Schiedsrichter, und diese Beiden wählen gemeinschaftlich einen Dritten als Obmann. Alle drei müssen Männer von anerkannter Rechtlichkeit, in Dresden wohnhaft, womöglich Kaufleute sein und jedenfalls den Ruf der Geschäftserfahrung für sich haben. Ernennet eine Partei innerhalb der bestimmten Frist keinen Schiedsrichter, so wird dieser von der leitenden Behörde gewählt. Dieselbe wählt auch den Obmann, dafern sich die Schiedsrichter über dessen Person nicht spätestens binnen 13 Tagen, von der dieserhalb erhaltenen Aufforderung an gerechnet, vereinigen können.

§ 63. Fortsetzung.

Die Parteien haben dem Schiedsrichter den streitigen Fall, unter Beifügung der erforderlichen Documente, schriftlich vorzulegen, und die Schiedsrichter entscheiden darüber nach Stimmenmehrheit. Wenn bloß von einer Partei eine Sachdarstellung eingegeben worden ist, so wird diese der anderen Partei gegen deren Empfangsbekanntniß durch die Schiedsrichter zu dem Zwecke mitgetheilt, damit dieselbe spätestens binnen 14 Tagen eine Erklärung darüber abgebe. Erfolgt letztere nicht, so wird dies als stillschweigendes Anerkenntniß der Richtigkeit der gegnerischen Sachdarstellung angesehen. Ein weiterer Schriftenwechsel ist nicht zulässig. Sind jedoch die Parteien über die factischen Umstände nicht einig und die vorgelegten Documente zu deren völliger Ermittlung nicht hinreichend, so wird dem einen oder dem anderen Theile ein Beweis auferlegt. Zu Führung dieses Beweises werden die Parteien unter Feststellung des Beweisihemas und einer angemessenen Frist, binnen welcher derselbe einzureichen ist, an die im § 3 genannte Gerichtsbehörde verwiesen. Von dieser ist über die Zulässigkeit der gebrauchten Beweismittel nach abgehaltenem Productionstermine und Verfahren ein Gerichtsbescheid zu geben oder ein rechtliches Erkenntniß einzuholen. Nach dessen Publication und beziehentlich noch nach erfolgter Jurisdiction wird die Sache zur Hauptentscheidung an die Schiedsrichter zurückgegeben. Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter, sowie gegen den Gerichtsbescheid oder das rechtliche Erkenntniß findet irgend ein Rechtsmittel nicht statt. Die Vollstreckung des schiedsrichterlichen Urtheiles, sowie die Abnahme zuerkannter Eide gehört vor den ordentlichen Richter.

§ 64. Fortsetzung.

Die Schiedsrichter haben nicht nach dem strengen Rechte, sondern unter gehöriger Berücksichtigung der statutenmäßigen Vorschriften durchaus nach billigem Ermessen und nach den liberalsten Grundsätzen zu entscheiden. Bei der Festsetzung des Beweisihemas oder eines über einschlagende Thatumstände aufzuerlegenden Eides sollen die Schiedsrichter zum Behuf der genauen und zweckmäßigen Fassung des Beweisihemas oder des zuerkannten Eides einen Rechtsgelehrten zur Berathung zuziehen, dem jedoch in der Hauptsache keine Stimme einzuräumen ist.

§ 65. Oberaufsicht der Staatsregierung.

Die Königlich Sächsische Staatsregierung übt das Recht der Oberaufsicht über die Gesellschaft in der Weise aus, daß sie mittelst eines Commissars vom Stande und von den Geschäften der Gesellschaft Kenntniß nimmt. Der Commissar ist insbesondere zu allen Generalversammlungen einzuladen und hat dabei, ohne in das Materielle der Sache sich einzumischen, darüber zu wachen, daß den formellen Vorschriften der Statuten gehörig nachgegangen, der Legitimationspassus berichtigt und nichts beschloffen werde, was den Statuten, Gesetzen oder sonst bestehenden Anordnungen zuwider läuft.

## Formular A. 1.

**Schuldchein**  
zur Actie N<sup>o</sup>.....der  
**Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,**  
ausgestellt nach § 7 der Statuten.

I.

Dresden, den .....

Gut für Rthlr. 150 — — Cour.

Hiermit verpflichte ich mich, Acht Tage nach Sicht in Dresden an den durch seinen vollziehenden Director vertretenen Verwaltungsrath der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft oder dessen Ordre die Summe von **Ein hundred und Fünfzig Thalern** im Vierzehn-Thalerfuß nach Wechselrecht zu zahlen.

Ich bekenne, die Valuta in einer mir zugeschriebenen Actie der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft No. .... erhalten zu haben, übernehme alle durch Einhebung des schuldigen Betrags entstehende gerichtliche oder außergerichtliche Kosten, mögen solche für gewöhnlich erstattbar sein oder nicht, zur eigenen Verchtigung und unterwerfe mich in allen Beziehungen dem allgemeinen deutschen oder dem am Orte, wo ich anzutreffen bin, geltenden Wechselrechte.

Unterschrift: .....

Wohnort: .....

## Formular A. 2.

**Schuldchein**  
zur Actie N<sup>o</sup>.....der  
**Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,**  
ausgestellt nach § 7 der Statuten.

II.

Dresden, den .....

Gut für Rthlr. 300 — — Cour.

Hiermit verpflichte ich mich, Vier Wochen nach Sicht in Dresden an den durch seinen vollziehenden Director vertretenen Verwaltungsrath der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft oder dessen Ordre die Summe von **Dreihundert Thalern** im Vierzehn-Thalerfuß nach Wechselrecht zu zahlen.

Ich bekenne, die Valuta in einer mir zugeschriebenen Actie der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft No. .... erhalten zu haben, übernehme alle durch Einhebung des schuldigen Betrags entstehende gerichtliche und außergerichtliche Kosten, mögen solche für gewöhnlich erstattbar sein oder nicht, zur eigenen Verchtigung und unterwerfe mich in allen Beziehungen dem allgemeinen deutschen oder dem am Orte, wo ich anzutreffen bin, geltenden Wechselrechte.

Unterschrift: .....

Wohnort: .....

## Formular A. 3.

**Schuldchein**  
zur Actie N<sup>o</sup>.....der  
**Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,**  
ausgestellt nach § 7 der Statuten.

III.

Dresden, den .....

Gut für Rthlr. 350 — — Cour.

Hiermit verpflichte ich mich, Drei Monate nach Sicht in Dresden an den durch seinen vollziehenden Director vertretenen Verwaltungsrath der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft oder dessen Ordre die Summe von **Dreihundert und Fünfzig Thalern** im Vierzehn-Thalerfuß nach Wechselrecht zu zahlen.

Ich bekenne, die Valuta in einer mir zugeschriebenen Actie der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft No. .... erhalten zu haben, übernehme alle durch Einhebung des schuldigen Betrags entstehende gerichtliche und außergerichtliche Kosten, mögen solche für gewöhnlich erstattbar sein oder nicht, zur eigenen Verchtigung und unterwerfe mich in allen Beziehungen dem allgemeinen deutschen oder dem am Orte, wo ich anzutreffen bin, geltenden Wechselrechte.

Unterschrift: .....

Wohnort: .....

## Formular B.

Actie No. ....

der

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden

über

Ein Tausend Thaler.

In Gemäßheit der Gesellschaftsstatuten vom ..... und der unter Nr. ....  
 ..... erlangten Allerhöchsten Bestätigung hat sich

(Name, Stand und Wohnort) .....

mit dem Betrage von **Ein Tausend Thaler**  
 durch baare Einzahlung von Zwei Hundert Thaler und Unterzeichnung von drei Schuldscheinen nach Höhe von zusammen  
**Acht Hundert Thaler** an dem Grundscapitale der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft theilhaft und nimmt nach den  
 Bestimmungen der Statuten verhältnismäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinne oder Verluste der Gesellschaft.

Eine Beschaffenheit dieser Actie erlangt nach § 13 der Statuten nur nach Genehmigung des Verwaltungsrathes  
 der Gesellschaft Gültigkeit. Dresden, am .....

Der Verwaltungsrath der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

N. N.

N. N.

N. N.

(Unterschrift zweier Verwaltungsrathsmitglieder.) (Unterschrift des vollziehenden Directors.)

NB. Auf die Originalactien ist der Wortlaut der §§ 7, 9, 10, 12 bis mit 19 und 59 der Statuten mit abgedruckt.

## Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

in Dresden errichteten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich  
 Preussischen Staaten, auf Grund der von dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern am 4. Juli  
 1857 bestätigten Statuten, und zwar für die im § 2 daselbst bezeichneten Versicherungszweige mit allei-  
 niger Beschränkung der Immobilier-Versicherung,

in Bezug auf welche letztere es bei den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juli 1859  
 bewendet, wonach nur solche Immobilien zur Versicherung gegen Feuergefahr angenommen werden  
 dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder  
 von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

A. Im Allgemeinen:

- 1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt  
 und, ehe nach derselben verfahren werden darf, dießseits genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen der-  
 selben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlich Preussischen Regierungen, in deren Bezirken die Ge-  
 sellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
- 3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung  
 mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von  
 diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen, und — was in je-  
 der für Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich zu bemerken ist — nach Ver-  
 langen des inländischer Versicherten entweder bei den Gerichten dieses Ortes oder bei denen des  
 Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern  
 entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, ferner, wenn die Streitigkeiten durch  
 Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren, mit Einschluß des Obmannes, nur  
 Preussische Unterthanen zu wählen.
- 4) Derjenigen Königlich Preussischen Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung belegen, ist in den  
 ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der  
 General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der von der Preussischen Geschäftsnieder-  
 lassung im verfloßenen Jahre betriebenen Geschäfte einzureichen, und in dieser Uebersicht das in  
 Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. zur Einsicht vorlegen.

**B. In Bezug auf die Statuten:**

5) zu § 29 b und c. — Die Belegung der verfügbaren Fonds darf nur erfolgen:

- a. Mindestens zum zehnten Theile durch Ausleihen auf pupillarisch sichere, vorzugsweise Preussische und Sächsische Hypotheken, oder durch Erwerbung solcher Hypotheken, oder durch Ankauf Preussischer und Sächsischer Staats- oder von diesen Staaten garantirter, oder solcher Papiere, welche nach den Gesetzen eines dieser Staaten depositalmäßige Sicherheit gewähren; im Uebrigen
- b. durch Beleihung oder Ankauf sicherer Staatspapiere, Stadt- oder Kreis-Obligationen, Eisenbahn-Prioritäts-Actien und Obligationen, oder anderer sicher fundirter Papiere;
- c. durch Discoutiren von sicheren Wechseln, aus welchen mindestens drei Wechselverpflichtete haften, und welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, bei deren Prüfung jedoch eine etwaige Mitunterschrift von Mitgliedern des Verwaltungsraths oder der Direction der Gesellschaft als nicht vorhanden außer Betracht bleiben muß.

6) Zu § 11 in Verbindung mit § 43. Der Verwaltungsrath bleibt an die unterm 29. v. Mis. abgegebene Erklärung gebunden, in welcher derselbe sich des im § 11 vorbehaltenen Rechtes, einem einzelnen Actionair in besonderen Fällen ausnahmsweise den Besitz von mehr als 50 Stück Actien zu gestatten,

ausdrücklich begeben hat, so daß in Zukunft kein Actionair mehr als fünfzig nicht voll eingahlte Actien besitzen darf. — Diejenigen, in deren Hand zur Zeit Actien über diese Zahl hinaus sich befinden, sollen zwar in deren Besitze belassen werden, sie dürfen aber, wenn sie sich desselben in irgend welcher Weise ganz oder theilweise begeben, ihn nur wieder bis zur Höhe von 50 Actien erwerben. Im Falle der Vererbung oder sonstigen Succession von Todeswegen darf nur ein Besitz von 50 Actien gestattet werden.

7) Zu § 51. Bei Aufstellung der Bilanz ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

- a. die eigenthümlichen oder beliebigen Papiere dürfen nie höher angesetzt werden, als mit dem Tagescourse vom 31. December. — Der Tagescourse, welchen dieselben am Tage des Erwerbes beziehentlich der Beleihung gehabt haben, ist vor der Linie zu vermerken.
- b. Von dem Anschaffungspreise der Mobilien, Utensilien, Drucksachen u. werden jährlich mindestens fünf Procent abgeschrieben. Ueber die Abschreibung bei den Immobilien bleiben die Bestimmungen bis zum Erwerbe derselben vorbehalten.
- c. Von dem etwaigen Einrichtungsfohlen-Conto müssen jährlich mindestens fünf Procent abgesetzt werden.

8) Zu § 52 und § 53.

- a. Als Prämien-Reserve muß derjenige Antheil der bezahlten Prämien, welcher sich auf die über das laufende Jahr hinausgehenden Versicherungen bezieht, vor Gewährung von Zinsen und Dividenden gedeckt und besonders zurückgestellt werden.

- b. Der Capital-Reserve-Fonds ist als solcher in der Bilanz besonders auszuweisen.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten, wozu es der, in jedem einzelnen Falle besonders nachzuforschenden, landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt, — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 14. Januar 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.  
(gez.) von der Heydt. Graf Schwerin.